

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 510

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 510 - Altstadt - Duissern - für den Bereich zwischen Falk-, Saar-, Nord-Süd-Straße, Lahn-, Main-, Kardinal-Galen-Straße, Lenne-, Nord-Süd-Straße und HansasträÙe

- I. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Verlegung des Innenstadtanschlusses der Nord-Süd-Stadtautobahn von der Landfermannstraße, Saarstraße an die Kardinal-Galen-StraÙe.

Hierdurch wird eine Aufweitung der Kardinal-Galen-StraÙe zwischen der Falk- und Mainstraße und eine Verbreiterung des bestehenden Brückenbauwerkes erforderlich.

Um eine Störung des Verkehrs im Knotenpunktbereich zu vermeiden, wird die Nahestraße vor der Einmündung in die Kardinal-Galen-StraÙe mit einem Wendepßatz abgebunden.

Die Erweiterung der Nord-Süd-StraÙe auf sechs Fahrspuren erfordert auch die Verlegung des Pumpwerkes an der Landfermannstraße.

Bedingt durch den Stadtbahnbau im Bereich der Mülheimer Straße muß in der Saarstraße ein neuer Hauptsammler verlegt werden.

- II. Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf

Grunderwerb und Gebäudeentschädigung	4 700 000,-- DM
Straßenbau	3 660 000,-- DM
Brücken- und Stützmauern	13 500 000,-- DM
Signalisierung, Beschilderung	380 000,-- DM
Abbruch	575 000,-- DM
Kanalbau	2 620 000,-- DM
anderweitige Unterbringung von Mietern einschl. Wohnungsbauförderung, Umzugskosten und Umzugsbeihilfen	2 456 900,-- DM

27 891 900,-- DM
=====

Rückerinnahmen sind nicht zu erwarten.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien sind von der o. a. Summe ca. 17 485 000,-- DM zuschußfähig. Entsprechende Zuschußanträge werden zu gegebener Zeit gestellt.

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 510

Text

des Bebauungsplanes Nr. 510 - Altstadt - Duissern - für den Bereich zwischen Falk-, Saar-, Nord-Süd-Straße, Lahn-, Main-, Kardinal-Galen-Straße, Lenne-, Nord-Süd-Straße und HansasträÙe

- I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einfriedigung an Nachbargrenzen in WR- und WA-Gebieten ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

- II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

- a) Die zulässige Geschößfläche ist innerhalb dieses Bebauungsplanes um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21 a (5) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu erhöhen.
- b) Im MK-Gebiet sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der BauNVO vom 26. 11. 1968 ab dem 1. Obergeschoß zulässig.

Hinweis:

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO.NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um

- a) die Fluchtlinienpläne

für die Kardinal-Galen-Straße vom 24. 9. 1891 (teilweise)
für die Stresemannstraße vom 15. 7. 1893 (teilweise)
für die Nahe-, Lippe-, Main-, Lahn-, Lenne- und Kardinal-Galen-Straße vom 16. 12. 1899 (teilweise)
für die Nahestraße vom 28. 10. 1926 (gänzlich)
für die Falkstraße vom 27. 12. 1897 (teilweise)
für den Schinkelplatz vom 3. 5. 1922 (gänzlich)
für die HansasträÙe und Falkstraße vom 26. 7. 1913 (teilweise)
für die Falkstraße vom 26. 9. 1922 (teilweise)
für die Falkstraße vom 12. 7. 1950 (gänzlich)
für die Saarstraße vom 30. 12. 1932 (teilweise)

b) die Durchführungspläne

Nr. 49 vom 28. 2. 1955 (gänzlich)

Nr. 349 vom 21. 9. 1959 (gänzlich)

c) den Bebauungsplan

Nr. 654 für einen Teilbereich zwischen der Nord-Süd-Straße und
Saarstraße vom 10. 5. 1971 (teilweise)